

Wettkampfbestimmungen für U9/U11/U13

Schüler U 9:	Schüler U 11:	Schüler U 13:
Reißen mit Technikbewertung	Reißen mit Technikbewertung	Reißen mit Technikbewertung
Umsetzen u. Stoßen mit Technikbe-	Umsetzen u. Stoßen mit Technikbe-	Umsetzen u. Stoßen mit Technikbe-
wertung	wertung	wertung
30m Sprint aus dem Hochstart	30m Sprint aus dem Hochstart	30m Sprint aus dem Hochstart
Standdreisprung	Standdreisprung	Standdreisprung
Kugelschockwurf	Kugelschockwurf	Kugelschockwurf

1. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U9

- (1) Es sind drei Versuche im Reißen, sowie im Umsetzen und Stoßen durchzuführen. Bewertet wird nur die Technik, unabhängig der gehobenen Lasten. Bewertet wird die Technik mit einer Wertung von 1 bis 5 Punkten, welche in 0,25 Punkteschritten abgestuft werden kann. Kriterien zur Bewertung der Technik sind dem Beiblatt "Schülertechnikbewertung Österreich" zu entnehmen. Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10. Die Gesamtpunkte eines Athleten ergeben sich aus der Summe der besten erreichten Punkteleistungen der beiden Disziplinen.
- (2) Bei den U9 muss keine genormte Hantelstange verwendet werden. Es können Alustangen verwendet werden.
- (3) Zur Sicherheit darf sich ein Betreuer hinter den Ausführenden aufstellen. Wird durch den Betreuer oder jemand anderen das Gerät oder der Ausführende während der Übung berührt ist der Versuch ungültig zu bewerten.
- (4) Als Wertungsrichter sind technisch qualifizierte Personen (staatlich geprüfte Trainer, Lehrwarte, Schüler- und Jugendsportwarte, Sportwarte der LV, bzw. speziell geschulte Personen) zugelassen. Der oder die Wertungsrichter sollen links oder rechts neben der Treppe sitzen, um auch die hinteren Körperpartien des Starters überblicken zu können (Rundrücken). Es sollen zwei Technikbewerter pro Gruppe eingesetzt werden, die die Wertung untereinander absprechen. Das Ab-Signal sowie die Wertung (gültig/ungültig) kommt von einem Schiedsrichter. Ungültige Versuche erhalten keine Technikwertung.

2. Reißen, Umsetzen und Stoßen bei den U11 & U13

- (1) Es sind drei Versuche im Reißen, sowie im Umsetzen und Stoßen durchzuführen. Bewertet wird die Technik mit einer Wertung von 1 bis 5 Punkten, welche in 0,25 Punkteschritten abgestuft werden kann. Kriterien zur Bewertung der Technik sind dem Beiblatt "Schülertechnikbewertung Österreich" zu entnehmen. Die Punkte jedes Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird. Die Gesamtpunkte eines Athleten ergeben sich aus der Summe der besten erreichten Punkteleistungen der beiden Disziplinen.
- (2) Es werden Schüler, Jugend- oder Frauenhanteln verwendet.
- (3) Als Wertungsrichter sind technisch qualifizierte Personen (staatlich geprüfte Trainer, Lehrwarte, Nachwuchssportwarte, Sportwarte der LV, bzw. speziell geschulte Personen) zugelassen. Der oder die Wertungsrichter sollen links oder rechts neben der Treppe sitzen, um auch die hinteren Körperpartien des Starters überblicken zu können (Rundrücken). Es sollen zwei Technikbewerter pro Gruppe eingesetzt werden, die die Wertung untereinander absprechen. Das Ab-Signal sowie die Wertung (gültig/ungültig) kommt von einem Schiedsrichter. Ungültige Versuche erhalten keine Technikwertung.
- (4) Der Athlet kann auf Wunsch eine Null-Steigerung vom ersten auf den zweiten bzw. vom zweiten auf den dritten Versuch auch dann wählen, wenn der Versuch gültig war, aber er eine Verbesserung der erreichten Punkte durch eine bessere Technikbewertung erhofft.

3. Laufbewerb (30 m Sprint mit Start aus dem Hochstart)

- (1) Der Wettbewerb wird in 2 Läufen in markierten Bahnen durchgeführt.
- (2) Die Laufstrecke muss 30 m betragen.
- (3) Pro Lauf starten entsprechend den lokalen Gegebenheiten 2 bis 6 Läufer
- (4) Die Reihenfolge und Bahnverteilung wird ausgelost bzw. ergibt sich aus den Startnummern.
- (5) Verlässt ein Teilnehmer während des Laufes die Bahn, ist er vom Schiedsrichter zu disqualifizieren.



- a. eine Disqualifikation gibt es nicht, wenn ein Läufer durch das Verhalten eines anderen zum Verlassen der Bahn gezwungen wird oder
- b. außerhalb seiner Bahn läuft und keinen anderen Läufer behindert.
- (6) Der Starter hat sich vor dem Start zu vergewissern, dass Zeitnehmer und Zielrichter einsatzbereit sind.
- (7) Der Starter und der Rückstarter (kann von einer Person erfüllt werden) müssen sich so aufstellen, dass sie alle Wettkämpfer gut sehen können. Der Starter soll möglichst gleich weit von jedem Teilnehmer entfernt und möglichst hinter diesen postiert sein.
- (8) Gestartet wird aus dem Hochstart. Außer den Fußsohlen berührt kein anderes Körperteil den Boden.
- (9) Bei allen Veranstaltungen lautet das Kommando des Starts: "Auf die Plätze! Fertig Startsignal! (Los)"
- (10) Auf Kommando: "Auf die Plätze!" bzw. "Fertig!" sollen alle Teilnehmer ohne Verzögerung ihre richtige und endgültige Startaufstellung einnehmen. Kommt ein Teilnehmer diesem Kommando nicht in angemessener Zeit nach, wird dies als Fehlstart gewertet. Stört ein Wettkämpfer nach dem Kommando: "Auf die Plätze!", die anderen Wettkämpfer kann dies ebenfalls als Fehlstart gewertet werden.
- (11) Die Startlinie wird durch eine rechtwinkelig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5cm breit) gekennzeichnet, die in die Laufstrecke einzubeziehen ist.
- (12) Bei den Wettbewerben erfolgt das Zeichen zum Start durch eine Startpistole oder eine Startklappe, jedoch nicht eher, als alle Wettkämpfer eine vollkommen ruhige Haltung eingenommen haben.
- (13) Setzt ein Wettkämpfer Hände und Füße nach dem Kommando: "Auf die Plätze!" oder "Fertig!" in Bewegung, bevor der Startschuss erfolgt ist, gilt das als Fehlstart.
- (14) Der Starter und der Rückstarter überwachen den einwandfreien Ablauf beim Start. Ist dieser nach ihrer Ansicht nicht ordnungsgemäß erfolgt, müssen sie die Läufer durch einen weiteren Schuss, oder deutliches Signal zurückrufen. Jeder Wettkämpfer, der einen Fehlstart verursacht, muss verwarnt und nach einem weiteren Fehlstart (Mehrkampf) ausgeschlossen werden. Verwarnung und Disqualifikation dürfen nur vom Starter vorgenommen werden. Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn der Fehlstart durch keinen der Wettkämpfer, sondern durch den Starter (z.B. Versagen der Pistole) verursacht wurde. HINWEIS: Für den Gebrauch von Startpistolen ist das Waffengesetz zu beachten.
- (15) Der oder die Zielrichter entscheiden über die Reihenfolge der die Ziellinie erreichenden Läufer.
- (16) Die Ziellinie ist eine rechtwinklig zur Innenkante der Laufbahn gezogene deutlich sichtbare Markierungslinie (ca. 5cm breit), die nicht Teil der Laufstrecke ist. Die Länge der Laufstrecke wird gemessen von der Außenkante der Startlinie bis zur Innenkante der Ziellinie.
- (17) Der Zieleinlauf wird in der Reihenfolge festgestellt, in der die Wettkämpfer mit dem Rumpf (also nicht mit dem Kopf, Hals, Händen, Armen, Beinen oder Füßen) die Ziellinie erreichen.
- (18) Zwei Zeitmessverfahren, die Handzeitnahme und die vollautomatisch elektronische Zeitmessung, werden offiziell anerkannt.
- (19) Handzeitnahme:
 - a. die Zeitnehmer sollen außerhalb der Laufbahn in der Höhe der Ziellinie stehen.
 - b. bei Ausfall einer oder mehreren Zeitnehmungen, haben die betroffenen Sportler den Lauf zu wiederholen.
 - c. bleibt der Uhrzeiger zwischen 2 Zeitmarkierungen stehen, gilt offiziell die höhere Zeit. Bei Verwendung einer Uhr mit Hundertstelsekunden sind alle Zeiten mathematisch auf fünf Hundertstelsekunden zu runden (X.X3, X.X4, X.X5, X.X6, X.X7 -> X.X5 und X.X8, X.X9, X.X0, X.X1, X.X2 -> X.X0)
- (20) Vollautomatische elektronische Zeitmessung: Solche Anlagen werden von Leichtathletikvereinen bereitgestellt und betreut.
- (21) Ebenfalls erlaubt ist eine fliegende elektronische Zeitmessung. Die Sportler starten dabei exakt 1 Meter vor der ersten Lichtschranke. Die beiden Lichtschranken sind exakt 30 Meter voneinander entfernt.

4. Sprungbewerb (Standdreisprung)

- (1) Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- (2) Der Absprung erfolgt von einem in den Boden eingelassen Absprungbalken oder einer deutlich sichtbaren Absprunglinie. Diese darf beim Absprung nicht berührt werden und wird in die Weitenmessung einbezogen.
- (3) Der Absprung erfolgt beidbeinig aus dem Stand.
- (4) Es werden beidbeinig 3 unmittelbar aufeinander folgende Sprünge absolviert, ohne merklichen Halt zwischen den einzelnen Sprüngen. Zwischenschritte sind nicht erlaubt.



- (5) Der Schlusssprung kann entweder durchgesprungen werden oder in den Stand erfolgen. Beim Schlusssprung in den Stand ist das Abstützen mit den Händen erlaubt, die Füße müssen aber zuerst den Boden berühren.
- (6) Als Fehlversuch gilt, wenn der Teilnehmer
 - a. beim Absprung die Absprunglinie berührt oder übertritt.
 - b. beim Absprung und Sprungvorgang abgesehen vom Schlusssprung mit den Händen den Boden berührt.
 - c. beim Schlusssprung nicht mit den Füßen zuerst auf dem Boden aufkommt.
 - d. die Fußstellung während der Sprünge nicht parallel ist.
 - e. eine Unterbrechung während der Sprünge erfolgt.
- (7) Die Messungen sind nur mit einem geeichten Maßband vorzunehmen.
- (8) Zur Weitenermittlung wird der, der Absprunglinie am nächsten liegende Abdruck herangezogen (Füße, Hände, Gesäß etc.).
- (9) Beim Zurückfallen nach dem Schlusssprung zählt ebenfalls der hinterste Abdruck.
- (10) Gemessen wird der Normalabstand von diesem Abdruck bis zur Außenkante der Absprungkante bzw. deren Verlängerung.
- (11) Die Leistungen sind in vollen Zentimetern anzugeben. Bei zwischenliegenden Weiten gilt der nächstliegende Zentimeter.

5. Kugelschockwurf

- (1) Die Kugel wird beidhändig über den Kopf nach hinten geworfen. Der Kugelwurf kann aus dem Stand, oder mit einem Rückwärtssprung in die Wurfrichtung, vorgenommen werden. Das Anheben und Senken der Arme, ist zur Einleitung des Versuches gestattet.
- (2) Der Wettbewerb wird in 3 Durchgängen ausgetragen.
- (3) Der Wurf wird von einem Balken (am Boden fixiert) oder einer Linie aus ausgeführt.
- (4) Um einem besseren Griff zu bekommen, dürfen die Wettkämpfer für ihre Hände eine geeignete Substanz (Magnesium etc.) verwenden. Die Wettkämpfer dürfen weder im Abwurfbereich noch an den Schuhsohlen Substanzen auftragen.
- (5) Als Fehlversuch gilt, wenn der Wettkämpfer
 - a. im Zuge der Ausführung seines Versuches auf oder über den Stoßbalken / die Linie tritt.
 - b. während eines Versuches die Kugel innerhalb des Abwurfbereiches fallen lässt.
 - c. den Abwurfbereich verlässt, bevor die Kugel den Boden berührt hat.
 - d. den Abwurfbereich nicht nach hinten verlässt.
 - e. nachdem er den Versuch beendet hat, den Kreis verlässt, bevor er eine ruhige Haltung eingenommen hat.
- (6) Die Messwerte ermitteln sich
 - a. bei geradem Balken (Linie) aus dem Abstand vom Kugelabdruck zum Wurfbalken (Linie).
 - b. bei einem Wurfring aus dem Abstand vom Kugelabdruck zum Balken über den Ringmittelpunkt gemessen
- (7) Die Wurfanlage einschließlich einer gewissen Sicherheitszone ist gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- (8) Alle Messungen sind nur mit einem geeichten Messband vorzunehmen.
- (9) Das Maßband ist so anzulegen, dass die Leistung am Stoßbalken (Linie) abgelesen werden kann.
- (10) Jeder Wurf wird unmittelbar nach dem Versuch von jenem Rand der Aufschlagstelle der Kugel, der dem Stoßbalken (Linie) am nächsten liegt gemessen. Die Balkenbreite (Linie) wird mit einbezogen. Die Leistungen sind in vollen Zentimetern anzugeben.
- (11) Schüler U9 verwenden eine 1 kg Schockwurfkugel
- (12) Schüler U11 verwenden eine 2 kg Schockwurfkugel
- (13) Schüler U13 verwenden eine 3 kg Schockwurfkugel
- (14) Bei Österreichischen Meisterschaften müssen Schockwurfkugeln oder Medizinbälle mit entsprechendem Gewicht verwendet werden

6. Bekleidung

- (1) Bei den Schülern sind Gewichtheber-Trikots erwünscht, es besteht aber keine Dressenpflicht. Alternativ sind ein kurzärmeliges Leibchen und eine kurzbeinige Hose bzw. halbkurze Hose erlaubt. Das T-Shirt ist in die Hose zu stecken.
- (2) Bei den leichtathletischen Übungen ist für U9, U11 und U13, wetterbedingt im Freien, auch ein Trainingsanzug erlaubt



(3) Bei den Laufschuhen sind Spikes nicht erlaubt.

7. Berechnung der Wettkampfpunkte Schüler U9, U11, U13

(1) Punktewertung Gewichtheberübungen U9

- 1.1. **Reißen**: 3 Versuche, die beste Leistung wird zur Berechnung herangezogen. Bewertungskriterien siehe Tabelle "Schülertechnikbewertung Österreich" im Anhang. Die erreichbaren Technikpunkte (0 5) werden mit 10 multipliziert. Die Höhe der gehobenen Last fließt nicht in die Bewertung ein.
- 1.2. **Umsetzen und Stoßen**: 3 Versuche, die beste Leistung wird zur Berechnung herangezogen. Bewertungskriterien siehe Tabelle "Schülertechnikbewertung Österreich" im Anhang. Die erreichbaren Technikpunkte (0 5) werden mit 10 multipliziert. Die Höhe der gehobenen Last fließt nicht in die Bewertung ein.

(2) Punktewertung im Gewichtheben U 11, U 13

- 2.1. **Reißen**: Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird.
- 2.2. **Umsetzen und Stoßen**: Die Punkte jeden Versuches ergeben sich aus den Technikpunkten mal 10 plus die erreichte Sinclairleistung des Athleten, wobei die Sinclairtabelle auf bis zu 30 kg Körpergewicht angepasst wird und für Mädchen und Burschen die Männertabelle angewendet wird.

(3) Punktewertung im Mehrkampf

- 3.1. **Laufbewerb**: 30 m Sprint mit Start im Hochstart (vom Stand, nicht knien): 2 Versuche, der schnellste Lauf wird für die Bewertung herangezogen. Die Punkte für die gelaufene Zeit werden der Tabelle "Schüler Leichtathletikbewertung Österreich" entnommen.
- 3.2. **Sprungbewerb**: 3 Versuche, der weiteste Sprung wird für die Bewertung herangezogen. Die Punkte für die erreichte Weite werden der Tabelle "Schüler Leichtathletikbewertung Österreich" entnommen.
- 3.3. **Kugelschockwurf**: 3 Versuche, der weiteste Wurf wird für die Berechnung herangezogen. Für die erreichte Weite werden Basispunkte aus der Tabelle "Schüler Leichtathletikbewertung Österreich" entnommen. Diese Basispunkte werden mit dem Sinclairfaktor der Athletin oder des Athleten multipliziert, wobei die Herren-Sinclairtabelle bis herunter auf 30 kg Körpergewicht erweitert wird und auch für Mädchen zur Anwendung kommt.

8. Gruppeneinteilung

- (1) Die Sportler werden nach der Abwaage gleichmäßig in Gruppen eingeteilt. Eine Gruppe muss mindestens 5 (nicht weniger als 5) und maximal 9 Teilnehmer umfassen. Das Ziel ist es, 5er Gruppen zu haben.
- (2) Bei ungerader Starterzahl soll die schwere Gruppe die größere sein.
- (3) Falls bei der Teilung der Gruppen der Fall eintritt, dass 2 oder mehr Athleten gleich schwer sind und genau bei diesen Athleten nach Regel (2) entschieden werden muss, wer in der schweren und wer in der leichten Gruppe zugeordnet wird, dann wird der Athlet mit der niedrigeren Startnummer in die leichte Gruppe, der Athlet mit der höheren Startnummer in die schwere Gruppe eingeteilt.



Durchführung von Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften

1. Veranstalter

Veranstalter der Staatseinzelmeisterschaften und der Österreichischen Meisterschaften ist der Österreichische Gewichtheberverband. Die Ausschreibung derselben, Gruppen-, Zeit-, Schiedsrichtereinteilung und Ablauf der Meisterschaften obliegt dem Veranstalter. Für den Ablauf der Meisterschaft ist der Präsident oder ein technisch Delegierter verantwortlich.

Genereller Zeitplan und Ablauf: Abwaage Die Abwaagezeit dauert 60 Minuten und beginnt immer 120 Minuten vor dem Wettkampfbeginn. Wettkampfablauf 1) Ab Wettkampfbeginn (Start) folgt nach 5 Minuten der erste Wettkampfversuch. Inzwischen werden die Offiziellen (Schiedsrichter) vorgestellt. Der TC oder ein technisch Delegierter organisiert die Vorstellungen. Die Athleten werden in Startnummernreihenfolge auf- und vorgestellt. Danach werden die Offiziellen vorgestellt. Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge Hauptkampfrichter, Seitenkampfrichter, Reservekampfrichter, Versuchsvermittler, Zeitnehmer, Technischer Kontroller, Arzt. Die Jury wird auf ihren Plätzen vorgestellt. 2) Nach Abschluss des Reißens 5 Minuten Pause, hat die Gruppe weniger als 8 Athleten, 10 Min Pause 3) Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach dem letzten Wettkampfversuch im Umsetzen und Stoßen. 4) Der Präsident oder ein von ihm Delegierter nimmt die Medaillenvergabe vor.

2. Durchführender Verein, Landesverband

Die Durchführung und Austragung liegt nach der Vergabe durch den ÖGV in der Verantwortung des Vereines und des zuständigen Landesverbandes. Für die Durchführung und Austragung ist die Wettkampfhalle mit den erforderlichen Nebenräumen bereitzustellen. Der Wettkampfplatz soll mit Bühnenbild, Blumenschmuck, Fahnen, etc. dekoriert sein. Im Bühnenbereich kann der ÖGV eine Werbefläche von etwa 4m² oder 2mal 2m² für die Aufstellung von roll ups oder Transparenten beanspruchen. Für die Schiedsrichter sind drei Tische mit je einem Sessel, für eine ev. amtierende Jury und die ÖGV-Repräsentanten je ein größerer Tisch mit Sitzgelegenheiten bereitzustellen. Für die Versuchsvermittlung und Zeitnehmung sind im Wettkampfprotokollbereich, am besten neben dem Sprecher, ebenso zwei Arbeitsplätze vorzusehen. Dem durchführenden Verein bzw. Landesverband obliegen die Agenden Sprecher, Tontechnik, Zeugwarte und Scheibenwechsler.

3. Medaillen und Ehrenpreise

- (1) Medaillen für die Staatseinzelmeisterschaften und alle österreichischen Meisterschaften werden vom ÖGV bereitgestellt.
- (2) Ehrenpreise werden nach Vereinbarung des durchführenden Vereines mit dem Veranstalter nach Maßgabe vom durchführenden Verein bzw. Landesverband beigestellt.

4. Medaillenzeremonie

Für die Medaillenvergabe muss ein Siegerpodest bereitgestellt werden. Der TC oder ein bestimmter Zeremonienmarschall führt die Medaillenträger, die Sportler und den oder die Medaillenübergeber in passender Reihenfolge auf die Bühne. Wortlaut des Sprechers für die Medaillenvergabe: "Willkommen zur Siegerehrung - Name der Meisterschaft ... in der Kategorie ...kg! Frau/Herr/Titel..../Vorname...../Familienname......übergibt die Medaillen. Medaillen im Reißen

- Bronze für ...kg Reißen/ Vor/Familienname/Verein
- Silber für ...kg Reißen/Vor/Familienname/Verein
- Gold für ...kg/Reißen/Vor/Familienname/Verein

Medaillen im Umsetzen und Stoßen" → Wie vorher beschrieben Medaillen im Olympischen Zweikampf → Wie vorher beschrieben

Es können nun Ehrenpreise übergeben werden. Es kann eine Fanfare oder Landeshymne gespielt werden. Der TC oder ein bestimmter Zeremonienmarschall führt die Medaillenträger, den/die Medaillenübergeber und Sportler von der Bühne. Es dürfen sich bis dahin keine anderen Personen auf der Bühne befinden.



Anerkennung der Regelungen des ADBG 2021

Das ADBG 2021 ist am 01. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Der Österreichische Gewichtheberverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des Internationalen Gewichtheberverbandes IWF. Des Weiteren sind die dem Österreichische Gewichtheberverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet.

Der Österreichische Gewichtheberverband die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Gewichtheberverbandes die gemäß §7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Gewichtheberverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Mit der Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen verpflichtet sich die Sportlerin/der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin/der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Der Österreichische Gewichtheberverband verpflichtet sich zu:

- Regelmäßigen E-Learning-Kursen für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Regelmäßigen Schulungen der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen.



Letzte Änderungen

(seit 13. November 2021)

ANMELDUNG

Geändert:

1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen erhalten eine Identitätskarte ausgestellt werden in der Athletendatenbank registriert. Die Karte Registrierung wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines Reisepasses, konventionellen Schülerausweises oder des eigens dafür vorgesehenen Anmeldescheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und an die Vereine retourniert den Vereinen bestätigt. Der Anmeldeschein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der ÖGV Bestätigung auf der Identitätskarte Mit der Registrierung in der Athletendatenbank ist das Startrecht unter Verweis der selben bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen erhalten einen Sportpass ausgestellt werden in der Athletendatenbank registriert. Der Sportpass Die Registrierung wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ausgestellt und den Vereinen bestätigt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
 - f. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
 - g. Ein Passbild
 - h. Meldezettel
 - i. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
 - j. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung Registrierung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- (8) Als Anmeldetag für sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.
- (9) Neuanmeldungen und die Ausstellung von Lizenzen müssen mindestens zehn Werktage (exkl. Samstag, Sonntag & Feiertage) vor dem ersten Wettkampf mit allen Unterlagen per Mail beantragt und eingereicht werden, dabei gilt das Eingangsdatum der Übermittlung der letzten notwendigen Unterlagen. Die Lizenz ist erst nach Bezahlung aller Gebühren gültig.
 - Die Lizenzierung wird ausschließlich namentlich für den/die Athleten/Athletin vergeben und kann nicht getauscht oder übertragen werden.

Geändert:

2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (4) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie im Grenzgebiet von Österreich (50 km von der Staatsgrenze) leben und nachweislich noch nie bei einem anderen nationalen Gewichtheberverband gemeldet waren.
- (5) Schüler und Jugendliche bis U17 und Anfänger jeden Alters sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleichgestellt.
- (7) Im Falle von Ungereimtheiten bzw. unklarer Informationslage werden die Unterlagen der ÖGV Geschäftsführung oder dem ÖGV Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Geändert:



3. Anmelde- und Lizenzgebühren

- (4) Die Anmeldegebühr für Registrierungen beim ÖGV beträgt einmalig € 100.
- (5) Für Kinder und Jugendliche bis zum Jahrgang der 13-Jährigen entfällt die Anmeldegebühr zur Gänze.
- (6) Die jährliche Lizenzgebühr beträgt € 60 und beinhaltet das Startrecht bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie das Abo für die Verbandszeitung "Der Gewichtheber".

ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN - VEREINSWECHSEL

Alt:

1. Allgemein

(3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eines Administrationsgebühr von € 60,-- an den ÖGV zu bezahlen.

Neu:

1. Allgemein

(3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eines Administrationsgebühr von € 100,-- an den ÖGV zu bezahlen.

Geändert:

2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

(3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung Registrierung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.

Geändert:

3. Abmeldung durch den Verein

- (2) Der Sportpass des/der Athleten/in Ein schriftlicher Verzicht des Vereines auf den/die Athleten/in ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung im an das ÖGV-Sekretariat zu deponieren übermitteln.
- (3) Die Rückgabe des Sportpasses gilt als totaler Verzicht des Vereines auf diesen/diese Athleten/in und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem/dieser Athleten/in.
- (4) Sobald der Sportpass schriftliche Verzicht beim ÖGV eingelangt ist, kann dieser/diese Athlet/in auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.

Geändert:

4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

(11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der Freigabeschein und der Sportpass des/der schriftliche Verzicht des alten Vereines auf den/die übertretende/n Athleten/in an den ÖGV zu senden. Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.



(12) Ein/e übergetretene/r Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskonkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkonkurrenzen ist untersagt und der Sportpass ein schriftlicher Einspruch ist im dem ÖGV-Sekretariat zu deponieren übermitteln. Während der einjährigen Wartefrist kann ein/e solche/r Athlet/in jedoch bei internationalen Konkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.

Geändert:

5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft

(1) Leihverträge mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft müssen ebenfalls in der oben angeführten Übertrittszeit vom 15.November bis 30.November beim ÖGV einlangen. Dafür ist vom ausleihenden Verein ein Sportpassduplikat (€ 50,00) eine Lizenz (€ 30,00) mit der Eintragung "Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft" sowie eine Lizenz (€ 30,00) zu lösen. Werden bei Mannschaftswettkämpfen Rekorde aufgestellt, gelten diese für den Stammverein. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Der Originalpass verbleibt beim Stammverein. Für einen Leihvertrag mit "Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft" ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

SCHIEDSRICHTERWESEN

Geändert:

6. Pflichten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters (national)

[...]

Die Temperatur in der Wettkampfstätte darf 16°C nicht unterschreiten. Werden Mängel festgestellt, so hat diese der ausrichtende Verein bis zum Wettkampfbeginn zu beheben. Die Überprüfung der Sportpässe des Startrechts (Eintrag in der Athletendatenbank) hat beim Abwiegen zu erfolgen. Gegebenenfalls bleiben Sportpässe bis zum Ende des Wettkampfes beim Schiedsrichter. Schiedsrichter/innen dürfen nur gleichgeschlechtliche Starter/innen wiegen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der ausrichtende Verein eine entsprechende Person zur Verfügung stellen, die das Wiegen nach Einweisung durch den Schiedsrichter/in ausnahmsweise für den zutreffenden Fall übernimmt.

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

Geändert:

16. Schiedsgericht

- (5) Das Schiedsgericht hat zu überprüfen:
 - g. dass der Kampfplatz und das Gerät den Bestimmungen entsprechen;
 - h. dass die Waage genau, bzw. geeicht ist;
 - i. dass sich die Athleten in korrekter Sportkleidung präsentieren und die im Wettkampf benützten Bandagen den Bestimmungen entsprechen;
 - j. dass sich der Athlet mit einem vom ÖGV bestätigten Sportpass <mark>amtlichen Lichtbild-ausweis</mark> ausweist;
 - dass sich im Sportpass die f
 ür das jeweils laufende Jahr g
 ültige Lizenz befindet dass der
 Athlet in der aktuellen Athletendatenbank registriert ist.



I. Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterobleute eingesetzt. Sie müssen im Besitz eines Sportpasses mit einer gültiger Jahreslizenz sein. Die Qualifikation "Nationaler Kampfrichter", "IFW II" bzw. "IWF I" ist im Sportpass Schiedsrichterausweis einzutragen.

Geändert:

17. Abwaage

(4) Nur zeitgerecht erschienene Starter werden gewogen. Als zeitgerecht erschienen gelten nur Starter, die sich innerhalb der 60 Minuten Abwaagezeit im wiegebereiten Zustand beim Schiedsgericht gemeldet haben. Jeder Starter, der das Gewicht für seine Gewichtsklasse bringt, hat nur Anrecht auf eine Abwaage, die für das Startrecht verbindlich ist. Nur jene Athleten, die ein zu hohes oder zu niedriges Gewicht für ihre Gewichtsklasse aufweisen, dürfen innerhalb der Abwaagezeit von 60 Minuten mehrmals auf die Waage steigen. Athleten, welche eine Gewichtsklasse aufsteigen, müssen nicht selbst zur Abwaage erscheinen für dessen Kategorie sie genannt wurden, sondern ein Betreuer oder Vereinsvertreter kann das Aufsteigen mit der Vorlage des Sportpasses eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer schriftlichen Bestätigung des Betreffenden und seiner Unterschrift auf der Starterkarte innerhalb der ausgeschriebenen Abwaagezeit bestätigen.

Geändert:

29. Startberechtigung

(1) Im Allgemeinen sind bei allen öffentlichen Konkurrenzen alle Verbandsvereine startberechtigt, die mit ihren Beiträgen und Abgaben am laufenden sind sowie alle Mitglieder der Verbandsvereine, die im Verband durch einen Verein ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze eines Sportpasses mit der einer jeweils für das laufende Jahr gültigen Lizenz und in der ÖGV Athletendatenbank registriert sind. Bei Nichtvorlage des Passes oder Bei Fehlen der Lizenz bzw. Eintragung in der Athletendatenbank ist der Start zu untersagen. Für Schüler bis zum einschließlich 13. Lebensjahr gilt die Identitätskarte als Startberechtigung anstelle des Sportpasses.

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Geändert:

5. Durchführungsbestimmungen

(9) Ausweispflicht

Jeder in der Mannschaftsmeisterschaft startberechtigte Athlet muss dem Schiedsgericht auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können um dessen Identität zu bestätigen. den ÖGV-Sportpass vorlegen. Kann dieser nicht vorgelegt werden, ist eine Strafgebühr von 50 € pro fehlenden Pass zu bezahlen und dies auf dem Wettkampfprotokoll zu vermerken. Sollte festgestellt werden, auch im Nachhinein, dass ein Start ohne Berechtigung (fehlende Lizenzmarke oder aufgrund eines anderen Regelverstoßes) stattgefunden hat, wird die Leistung des betreffenden Athleten gestrichen und der Wettkampf mit 0:6 Leistungspunkten strafverifiziert.

(14) Leistungsgutschriften

[...]

Im Falle von internationalen Einsätzen von Kaderathleten gilt, dass ein Start zumutbar ist, wenn der internationale Wettkampf mehr als 28 Tage (42 Tage bei olympischen Spielen) nach dem Mannschaftsmeisterschaftswettkampf bzw. mehr als 6 Tage davor stattfindet. Gilt ein Start als zumutbar, wird keine Gutschrift vergeben.

[...]



Geändert:

6. Schiedsrichtereinteilung

(3) Finalrunden

In Finalrunden werden je drei (3) Schiedsrichter eingeteilt. Jeder Verein muss dabei für einen Schiedsrichter aufkommen, wobei die Kosten gerecht auf alle Vereine, die für diese Finalrunde qualifiziert sind, aufgeteilt werden bzw. von den Nenngebühren der jeweiligen Liga bezahlt werden. Die endgültige Einteilung übernimmt der/die ÖGV Schiedsrichterobmann/-frau.